

## No. 424. (V.)

**OESTERREICH.** — Denkschrift über die Verhandlungen des Zollvereins mit Frankreich, Betreff des Abschlusses eines Handels- und Zollvertrages.

No. 424. (V.)  
Oesterreich  
Sept.  
1861.

Die von der Tagespresse wiederholt besprochenen Verhandlungen, welche von den Bevollmächtigten Preussens und Frankreichs über den Abschluss eines Handels- und Zollvertrages zwischen dem Deutschen Zollvereine und Frankreich gepflogen werden, mussten die Aufmerksamkeit der kais. österr. Regierung um so mehr in Anspruch nehmen, als die ersten Anfänge dieser Verhandlungen in eine Zeit fielen, wo in Folge der Beschränkungen, unter denen allein von Seite des Zollvereines die für das Jahr 1860 festgesetzten Berathungen über die Weiterbildung des Zoll- und Handels-Vertrages vom 19. Februar 1853 aufgenommen werden wollten, diese Weiterbildung und alle die Hoffnungen, welche Deutschland daran knüpfte, in weite Ferne gerückt hatten.

Allerdings war mittlerweile eines der Hindernisse, welches jenen Verhandlungen entgegengestellt worden war, durch die mit 1. März 1861 in Wirksamkeit getretene Aufhebung der vereinsländischen Durchfuhrzölle gefallen und auch Oesterreich hatte einen Gesetzesvorschlag wegen Aufhebung seiner Durchfuhrzölle zur Vorlage an seinen Reichsrath vorbereitet. Die andere nicht annehmbare Vorbedingung, die bestimmte Erklärung Preussens nämlich, dass es im Falle seines Eintrittes in die unter Art. 25 des Vertrages vom 19. Februar 1853 schon für das Jahr 1860 anberaumten commissarischen Verhandlungen auf die Discussion der Frage einer gänzlichen Zolleinigung, wenn diese von irgend einer Seite beantragt werden sollte, nicht würde eingehen können, hatte mehr formale als reale Bedenken gegen sich, denn von keiner Seite wurde sich verhehlt, welche fast unübersteigbare Hindernisse gerade im gegenwärtigen Augenblicke die gänzliche Zolleinigung Oesterreichs und der Zollvereinsstaaten zu bekämpfen hätte. Allein von Seite des Zollvereins, an welchem über die letzte Erwiderung Oesterreichs die Reihe zu weiteren einleitenden Schritten gewesen wäre, erfolgte keine Gegenäusserung und statt deren kam die Nachricht von den fortschreitenden, ihrem Ende sich nahenden Verhandlungen des Zollvereins mit Frankreich.

Es dürfte verzeihlich erscheinen, wenn unter solchen Umständen und mit Rücksicht auf den materiellen Inhalt der Handelsverträge, die Frankreich mit Grossbritannien und Belgien abgeschlossen hat, und denen sein Vertrag mit dem Zollvereine voraussichtlich nachgebildet werden wird, in der kaiserlichen Regierung immer mehr die Besorgniss rege würde, dass dieser Vertrag dem Fortbestand und der weiteren Ausbildung der durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 zwischen Oesterreich und dem Zollverein gegründeten nahen Beziehungen neue Schwierigkeiten schaffen könnte.

Diese Besorgniss dürfte es auch rechtfertigen, wenn Oesterreich über diese Negotiationen seine Wünsche und Ansichten in allgemeinen Umrissen den höchsten und hohen Vereinsregierungen zur allfälligen freundlichen Beachtung darzulegen sich erlaubt.

Jede Verhandlung, welche den Verkehr zwischen zwei grossen Handels-

gebieten erleichtert, ist in weite Kreise hinaus segensreich und die kaiserliche Regierung weiss zu gut, welchen hohen Stand die Industrie und der Ausfuhrhandel des Zollvereins erreicht hat, als dass sie dessen Bestreben im Handel mit Frankreich, England und Belgien sich gleichgestellt zu sehen, anders als höchst billigenwerth betrachten sollte. Auch ist sie weit entfernt sich berechtigt zu glauben, auf diese innere Angelegenheit einen bestimmenden Einfluss üben zu können. Sie will nichts als offen die Rückwirkung darstellen, welche das Ergebniss der Verhandlungen zwischen dem Zollvereine und Frankreich bei dem engen Verbande, der durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 zwischen Oesterreich und dem Zollvereine gegründet wurde, theils auf die materiellen Interessen Oesterreichs, theils auf seine gegenwärtige handelspolitische Stellung zum Zollvereine üben wird.

No. 424. (V.)  
Oesterreich,  
Sept.  
1861.

In ersterer Beziehung dürfte der Vertrag für Oesterreich von keiner tief greifenden Bedeutung sein. Jene Zollermässigungen, welche der deutsche Zollverein den Wünschen Frankreichs zugesteht, werden — sofern sie sich auf Gegenstände beziehen, die im Vertrage vom 19. Februar 1853 unberücksichtigt blieben, oder das darin festgesetzte Ausmass überschreiten, auch dem österreichischen Verkehre mit dem Zollvereine zu Gute kommen, weil nach Artikel 2 dieses Vertrages jede von einem der contrahirenden Theile einem dritten Staate eingeräumte Zollbegünstigung gleichzeitig ohne Gegenleistung dem anderen contrahirenden Theile einzuräumen ist.

Dieser Vortheil wird durch den Umstand geschmälert, dass Frankreich sich solche Zollbegünstigungen nur für Waaren ausbedingen wird, in deren Export es eine anerkannte Superiorität vor anderen Nationen besitzt, und dass, wie man mit Rücksicht auf die geographische Lage des Zollvereins als unzweifelhaft annehmen zu können glaubt, der Zollverein die in dem Vertrage mit Frankreich zugestandenen Zollermässigungen nicht auf seine Zoll-Linien gegen Frankreich und Oesterreich beschränken, sondern allgemein einführen wird. Oesterreich wird also eine Reihe Zollbegünstigungen erhalten, die nicht für die Bedürfnisse seines Verkehrs berechnet sind und die es mit aller Welt zu theilen hat.

In Betreff jener Gegenstände, welche auf Grund der Anlage I Litt. A und B des Februar-Vertrages bisher bei der Einfuhr aus dem freien Verkehre Oesterreichs in den Deutschen Zollverein begünstigt waren, stellt sich jede Ausdehnung dieser Begünstigung auf die Erzeugnisse Frankreichs für Oesterreich als ein Nachtheil dar, weil die österreichische Industrie dadurch jene ausschliessende Begünstigung ganz oder theilweise verliert, deren sie bisher auf dem vereinsländischen Markte in der Concurrenz mit dritten Staaten genoss, und dieser Nachtheil gewinnt durch den schon einmal erwähnten Umstand an Bedeutung, dass, wie es in der Natur der Sache liegt, Frankreich vorzüglich für solche Artikel Zollermässigungen anstreben wird, welche für seinen Ausfuhrhandel von besonderer Wichtigkeit sind.

Bedenklicher ist der Verlust für die finanziellen Interessen Oesterreichs in dem Falle, wenn die Ermässigung der vereinsländischen Aussenzölle unter jenen Betrag herabgeht, welcher, mit Hinzurechnung des vertragsmässigen Zwischenzolles, den directen Bezug der Erzeugnisse dritter Staaten nach Oester-

No. 424. (V.)  
Oesterreich,  
Sept.  
1861.

reich dem Handel vortheilhafter erscheinen lässt, als den indirecten Bezug über den Zollverein, wenn nämlich die fremde Waare dort verzollt und dann aus dessen freiem Verkehre nach Oesterreich gebracht wird.

Gegenwärtig unterliegen z. B. feine, d. i. ganz aus Seide verfertigte Seidenwaaren, welche einen besonders wichtigen Artikel der französischen Ausfuhr bilden, in Oesterreich im allgemeinen Verkehre dem Eingangszolle von Fl. 262. 50. ö. W., im Zollvereine dem Zollsätze von 110 Thlr. oder Fl. 165. ö. W. und bei der Einfuhr aus dem freien Verkehre des Zollvereins nach Oesterreich einem Zwischenzolle von Fl. 120. ö. W. für den Zollcentner. Wenn folglich französische Seidenwaaren, statt direct nach Oesterreich bezogen zu werden, zunächst in den Zollverein eingeführt, dort durch Verzollung mit 110 Thlr. oder 165 Fl. ö. W. in freien Verkehr gesetzt und aus diesem gegen Entrichtung des Zwischenzolles von 120 Fl. ö. W. nach Oesterreich versendet würden, so hätten sie an Zoll den Gesamtbetrag von 285 Fl. ö. W. zu entrichten.

Die Differenz von Fl. 22. 50. ö. W. zwischen diesem Zollvertrage und dem österreichischen Aussenzolle von Fl. 262. 50. schützt daher die österreichischen Zollkassen vor der Gefahr, von den in der Einfuhr über die Zollvereinstaaten vorkommenden französischen Seidenwaaren nur den Zwischenzoll von 120 Fl. statt des Aussenzolles von Fl. 262. 50. einheben zu können.

Dieser Schutz verschwindet aber augenblicklich, sobald der Zollverein seinen Aussenzoll um 15 Thlr. ermässigt, und er verwandelt sich sogar in eine Prämie zu Gunsten der indirecten Bezüge über den Zollverein, wenn der Aussenzoll des Zollvereines unter 95 Thlr. zurückgeht.

Um sich gegen Verluste dieser Art zu schützen, erübrigt für Oesterreich die Alternative, entweder seine Aussenzölle so weit herabzusetzen, dass der directe Verkehr minder belastet erscheint als der indirecte, oder von dem im Art. 4 des Vertrages vom 19. Februar 1853, dann §. 4 z. 2. litt. b. des Schlussprotokolls eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, folglich die Zwischenzölle entsprechend zu erhöhen.

Es ist sehr die Frage, ob mit Rücksicht auf das Schutzbedürfniss der österreichischen Industrie eine Ermässigung der österreichischen Aussenzölle bei vielen Gegenständen durchzuführen sein werde. Die Erhöhung der Zwischenzölle aber kann nach den Grenzen, welche der erwähnte Art. 4 und der darauf bezügliche Punkt des Schlussprotokolls ihr gezogen hat, welche höchstens den directen und indirecten Bezug französischer u. s. w. Erzeugnisse hinsichtlich des hierfür zu entrichtenden Zolles auf gleiche Linie stellen, jedoch nicht verhindern, dass unter günstigen Handelsconjuncturen der indirecte Bezug dem directen vorgezogen wird.

Die Stellung Oesterreichs ist in dieser Beziehung wegen seiner geographischen Lage ungünstiger als jene des Zollvereins. Oesterreich bezieht die Fabrikate der in der Industrie am meisten vorgeschrittenen Länder England, Frankreich und Belgien, vorzugsweise über den Zollverein; weder die Dauer noch die Kosten des Transports legen daher dem indirecten Bezuge ein Hinderniss in den Weg, während beide Momente dagegen wirken, dass unter sonst gleichen Um-

ständen jene Fabrikate nach Oesterreich gebracht und von hier in den Zollverein zurückgeführt werden.

No. 424. (V.)  
Oesterreich,  
Sept.  
1861.

Die Nothwendigkeit der Erhöhung der österreichischen Zwischenzölle für den Fall, dass der Zollverein für die bezüglichen Waaren seine Aussenzölle ermässigt, führt unmittelbar zu dem grössten und wichtigsten Nachtheil, welchen der Vertrag des Zollvereins mit Frankreich für Oesterreich wie für den Zollverein und für das gesammte Deutschland je nach seinem Inhalte, in grösserem oder geringerem Umfange, aber jedenfalls mit unausweichlicher Nothwendigkeit üben wird, wir meinen die Störung des durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 gegründeten gegenseitigen handelspolitischen Verhältnisses, womit die allmähliche Verschmelzung der materiellen Interessen Oesterreichs und Deutschlands angebahnt werden sollte.

Eine dieser Störungen, die gegenseitige Entfremdung, welche durch die Erhöhung mehrerer Zwischenzölle entstehen wird, haben wir bereits erwähnt. Eine weitere Entfremdung wird durch die fast unlösliche Schwierigkeit der Aufnahme und eines glücklichen Ausganges der für das Jahr 1860 anberaumt gewesenen gegenseitigen Verhandlungen über die Fortbildung des Februar-Vertrages bieten. Wenn der Zollverein, um an den Handelsvortheilen Antheil zu erhalten, welche Frankreich, England und Belgien gewährt haben, die unerlässlichen Gegenconcessionen macht, so setzt er Oesterreich eben mit Rücksicht auf dessen Aussenzölle und die Bedürfnisse seiner Industrie ausser Stand, bei Aufnahme jener Verhandlungen dem Zollvereine jene Verkehrserleichterungen zuzugestehen, welche er behufs seiner Gegenconcessionen an Oesterreich fordern durfte, und welche überhaupt im Interesse der durchgreifenden Annäherung der beiden Zollgebiete wünschenswerth wären.

Zwei Bedingungen, welche Frankreich sich bei seinen bisherigen Verträgen stets ausbedungen hat, würden endlich jede Fortbildung des Februar-Vertrages und wahrscheinlich selbst dessen Fortsetzung über die Vertragsdauer hinaus geradezu unmöglich machen. Dieselben sind:

erstens das Zugeständniss des Zollvereines, Frankreich an allen Zollbegünstigungen Theil nehmen zu lassen, die er irgend einem anderen Lande künftig zu bewilligen in die Lage käme, ohne hiervon ausdrücklich jene auszunehmen, welche er durch künftige, auf die weitere Ausbildung des Februar-Vertrages abzielende Vereinbarungen dem Handel Oesterreichs (oder anderen deutschen Bundesstaaten) zustehen würde, und

zweitens eine über die Zeit des Ablaufes des Februar-Vertrags, also über das Jahr 1865 hinausreichende Vertragsdauer.

Die kaiserliche Regierung zweifelt nicht, dass, gleich wie bisher, der ursprünglich in Deutschland mit allgemeiner Zustimmung aufgenommene Plan der allmählichen Annäherung und Vereinigung seiner grossen Handelsgebiete, trotz aller Schwierigkeiten und mit manchen Opfern, allseits unverrückt festgehalten worden ist, die Zollvereinsstaaten im Bunde mit ihr diesem Zwecke noch ferner und zwar um so mehr nachstreben werden, als die Tendenz der Einigung in mehreren wichtigen Zweigen — wie im Münzsysteme, im Wechsel-, Handels- und Seerechte, in der Regelung der Masse und Gewichte, im Post- und Tele-

No. 424. (V.)graphenwesen, im Heimathsrechte u. s. w. — theils schon zum Ziele geführt, theils bedeutende Fortschritte gemacht hat, und als die einer erspriesslichen Durchführung einer gleichen Tendenz in der Zollgesetzgebung noch entgegenstehenden Sonderinteressen und Meinungen im Laufe der Zeit sich zuverlässig vermindern, wo nicht ganz ausgleichen dürften.

Die Klausel, dass von der Gleichberechtigung mit den am meisten begünstigten Nationen jene Zollbegünstigungen, welche es anderen deutschen Bundesstaaten zu gewähren in die Lage käme, auszuschliessen seien, hat auch Oesterreich in seine Verträge mit Sardinien und Modena und neuerlich bei dem Vertrags-Abschlusse mit Russland ausdrücklich aufgenommen.

Weder das Verhältniss Oesterreichs zu seinen deutschen Bundesgenossen, noch der Inhalt des Vertrages vom 19. Februar 1853 lassen den letzteren in seiner jetzigen Gestalt wie in seiner künftigen Ausbildung auf gleiche Linie mit dem zwischen dem Zollvereine und Frankreich abzuschliessenden Handels- und Zollvertrage stellen.

Da nämlich in der den besonders articulirten Stipulationen des Vertrages vom 19. Februar 1853 vorausgeschickten Einleitung die Anbahnung einer allgemeinen Deutschen Zolleinigung ausdrücklich als Zweck dieses Vertrages bezeichnet und unter den Art. 3 u. 25 weitere, auf die Realisirung dieses Zweckes abzielende Vereinbarungen in Aussicht gestellt worden sind: so könnte eine solche Gleichstellung nur dann zulässig erscheinen, wenn es, was doch gewiss nicht der Fall ist, in der Absicht der Staaten des Deutschen Zollvereines gelegen wäre, sich mit Frankreich zu einem gemeinschaftlichen Zollgebiete zu vereinen und diese gänzliche Zolleinigung durch den gegenwärtig in Verhandlung schwebenden Handels- und Zollvertrag vorzubereiten.

Die künftige Gleichstellung Frankreichs mit Oesterreich im Zollvereine würde jede fernere Verhandlung zwischen Oesterreich und dem Zollvereine auf die Grundlage stellen, dass Oesterreich wüsste, was ihm der Zollverein bewillige, müsse er auch Frankreich gewähren, und jede Begünstigung, die es dem Zollvereine gewähre, nöthige zur Aenderung der österreichischen Aussenzölle.

Dass die Dauer des Handelsvertrages zwischen dem Zollvereine und Frankreich ausdrücklich über das Jahr 1865 hinaus festgesetzt werde, ist wohl nicht vorauszusetzen, da die Dauer des Zollvereins bis nur an dieses Jahr gebunden ist; allein dessenungeachtet glaubt die österreichische Regierung im Interesse der Einigung Deutschlands die Bitte aussprechen zu sollen, in keiner Richtung die Zukunft binden zu wollen. Der französische Vertrag wäre für Oesterreich und vielleicht selbst für andere Staaten eine so schwere Last, dass Anstand genommen werden müsste, sie, sei es bei Eingehung eines Zollbündnisses oder auch nur bei Abschluss eines tief greifenden Handels- und Zoll-Vertrages, mit zu übernehmen.

## No. 425. (VI.)

**OESTERREICH.** — Min. d. Ausw. an die k. k. Gesandtschaft in Berlin. — Erwiderung auf die preussische Depesche vom 7. April 1862.

Wien, 7. Mai 1862.

Hochwohlgeborener Graf! — In Abwesenheit des königlich preussi-No. 425. (VI.)  
schen Gesandten, Freiherrn v. Werther, hat der königliche Geschäftsträger  
Graf zu Solms dem kaiserlichen Cabinet die zu Berlin am 29. März d. J. paraphirten Urkunden mitgetheilt, welche das Ergebniss der zwischen Preussen und Frankreich wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen gepflogenen Unterhandlungen enthalten und deren Genehmigung die königlich preussische Regierung bei ihren Verbündeten im Deutschen Zollvereine in Antrag gebracht hat.

Oesterreich,  
7. Mai  
1862.

Graf zu Solms hat mir zugleich mit diesen Urkunden den abschriftlich anliegenden begleitenden Erlass des Herrn Grafen von Bernstorff an den Freiherrn von Werther, d. d. 7. April, in Händen gelassen. Durch dieses Actenstück beantwortet das königliche Cabinet erst jetzt die bereits im September v. J. von uns in Berlin übergebene Denkschrift. Es entwickelt die Gründe, welche es zu jenen vorläufig festgestellten Vereinbarungen mit Frankreich bestimmt haben, und es schliesst seine Darlegung mit dem Ausdrucke der Zuversicht, dass die kaiserliche Regierung in dem Abschlusse der vorliegenden Verträge einen für den Zollverein unabweislich gewordenen Schritt wirthschaftlicher Reform werde anerkennen wollen.

Die kaiserliche Regierung hat diese wichtige Mittheilung mit der ganzen Sorgfalt geprüft, welche der Bedeutung des Gegenstandes angemessen ist. Sie darf nicht verhehlen, dass die ungeahnte Tragweite der zwischen Preussen und Frankreich verabredeten Vertragsbestimmungen ihr zur Ueberraschung gereicht hat. Wiewohl sie sich gegenwärtig gehalten hat, dass in einer Angelegenheit, welche einen so weiten Kreis von Interessen berührt, ihr Urtheil nicht in vorgefassten Meinungen oder in einseitig gehegten Wünschen befangen sein dürfe, ist es ihr nicht möglich gewesen, sei es von ihrem besonderen Standpunkte aus, sei es in ihrer Eigenschaft als deutsche Macht, eine dem Vertrage günstige Anschauung zu gewinnen.

Das anliegende Memorandum\*) fasst unsere Einwendungen in den Hauptpunkten kurz zusammen. Wir empfehlen dieselben der Würdigung der königlich preussischen Regierung, und insoweit wir uns auf die wohlverworbenen Rechte berufen, die uns als Contrahenten des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 kraft der Eingangsworte und des Art. 25 dieses Vertrages zustehen, müssen wir uns zugleich für den Fall der Nichtberücksichtigung unserer Bemerkungen jede weitere Erklärung vorbehalten.

Nur wenige Worte haben wir für jetzt der erwähnten Aufzeichnung hinzuzufügen. Unser Memorandum schweigt von der rein politischen Seite der Frage. Wir haben sie nicht berührt, sowohl weil wir annehmen, dass die königlich preussische Regierung eine Erörterung in solcher Richtung nicht habe her-

\*) Nr. 426. (VII.)

No. 425. (VI.)  
Oesterreich,  
7. Mai  
1862.

vorrufen wollen, als weil die Betrachtungen, die sich uns in dieser vorwiegend wichtigen Beziehung aufdrängen, ohnehin allen Beteiligten nahe liegen. Um uns aber nicht dem Vorwurfe auszusetzen, als hätten wir unserer Ueberzeugung nicht rechtzeitig einen entschiedenen Ausdruck geliehen, müssen wir an dieser Stelle offen bekunden, dass der zu Berlin verabredete Vertrag, als politisches Ereigniss betrachtet und in seinem Einflusse sowohl auf unsere eigene Stellung als auf die allgemeinen Verhältnisse Deutschlands erwogen, die ernstlichsten Bedenken in uns hervorgerufen hat. Wir dürfen dies mit um so gerechterem Bedauern aussprechen, je inniger wir für unseren Theil von dem Wunsche durchdrungen sind, den Zweck einer heilsamen Entwicklung des Bundesprincips in Deutschland auch auf dem Gebiet der materiellen Interessen zu fördern. Treu unserem Streben nach dem Ziele voller Verkehrsfreiheit zwischen Oesterreich, Preussen und den übrigen deutschen Staaten, würden wir bereitwillig und thatkräftig zu allen zeitgemässen Reformen die Hand bieten, welche uns, ohne verderbliche Ueberstürzung, diesem allein den gesamtdeutschen Interessen entsprechenden und den deutschen Regierungen durch einen feierlichen Vertrag ausdrücklich vorgezeichneten Ziele nähern könnten.

Ew. etc. wollen sich bei Mittheilung der anliegenden Denkschrift in diesem Sinne gegen den Grafen von Bernstorff äussern, auch dem Herrn Minister eine Abschrift des gegenwärtigen Erlasses zur Verfügung stellen.

Empfangen etc.

An den Grafen **Chotek, Berlin.**

*Rechberg.*

## No. 426.

**OESTERREICH.** — Denkschrift über den französischen Handelsvertrag.

No. 426. (VII.)  
Oesterreich,  
7. Mai  
1862.

Bereits im September v. J. hatte der kaiserliche Geschäftsträger zu Berlin, Graf Chotek, der königlich preussischen Regierung eine Denkschrift über den Handelsvertrag mitgetheilt, welcher damals den Gegenstand der Unterhandlungen zwischen ihr und Frankreich bildete. Der Zweck dieser Mittheilung war, die königliche Regierung zu bestimmen, dass in jenen Vertrag nichts aufgenommen werde, was die engen Beziehungen, welche durch den Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 zwischen Oesterreich und dem Zollvereine gegründet worden waren, und den ausgesprochenen Zweck dieses Vertrages, die weiteren gegenseitigen Annäherungen und die gänzliche Einigung der beiden Zollgebiete hätte beirren können.

Namentlich waren es drei Bestimmungen, welche Oesterreich als in der angedeuteten Richtung besonders schädlich bezeichnete und um deren Fernhaltung aus dem in Verhandlung begriffenen Vertrage es daher mit grösserer Dringlichkeit sich bemühte. Die kaiserliche Regierung verwendete sich dahin:

dass nicht Frankreich für die Zukunft die Behandlung auf dem Fusse der begünstigtesten Nationen unbedingt zugesichert, sondern dass hiervon nach dem Vorgange, den Oesterreich seit 1851 beobachtet, jene Be-

günstigungen ausgenommen würden, welche Preussen einem deutschen Bundesstaate in Anerkennung der Bundesverhältnisse zugestehen würde; dass der Vertrag nicht auf eine über die gegenwärtige Dauer des Zollvereins, d. i. über das Jahr 1865 hinausreichende Zeit abgeschlossen werde;

und dass nicht die vereinsländischen Einfuhrzölle so sehr ermässigt werden, dass Oesterreich hierdurch genöthigt würde, nach dem ihm vertragsmässig zustehenden Rechte seine Zwischenzölle gegen den Zollverein bis zu einem Masse zu erhöhen, welches nicht mehr lohnend erscheinen liesse, französische Waaren im Zollverein zu verzollen und dann gegen den Zwischenzoll nach Oesterreich überzuführen.

Die Gründe für diese verschiedenen Anforderungen sind von selbst klar. Bleiben sie unberücksichtigt, so verschwindet die Hoffnung auf weitere Annäherung zwischen Oesterreich und dem Zollverein, weil jedes Zugeständniss der Zollvereinsstaaten wegen der sofortigen Theilnahme Frankreichs an demselben für Oesterreich an Werth verliert und jenem Staate schwieriger wird, weil Oesterreich von vornherein auf den Eintritt in einen Zollverein verzichten muss, welcher den Vertrag mit Frankreich als Erbtheil übernimmt, und weil es eine nicht glückliche Vorbereitung für die im Februar-Vertrage vorgesehenen weiteren Verhandlungen und eine neue Schranke des gegenseitigen Verkehrs wäre, wenn Oesterreich jetzt dem Handel des Zollvereins einige bereits gewährte Zollbegünstigungen wieder zu entziehen genöthigt wäre.

Jene Denkschrift kam der königlichen Regierung nach ihrem eigenen Anerkenntniss in einem Zeitpunkte zu, wo der Vertrag mit Frankreich nichts weniger als reif zum Abschlusse war und wo im Gegentheile die in der Unterhandlung hervorgetretenen Differenzen sein Zustandekommen zweifelhaft gemacht hatten, wo also Preussen volle Freiheit gegeben war, die Wünsche Oesterreichs zu berücksichtigen.

Nichtsdestoweniger wurde dem kaiserlichen Cabinet über jene Denkschrift weder damals noch im Laufe der später wieder aufgenommenen sehr lange andauernden Verhandlungen zwischen Preussen und Frankreich irgend eine Erwidderung zu Theil, bis ihm die am 29. März d. J. paraphirten Vereinbarungen mitgetheilt wurden, Vereinbarungen, in welchen alle jene Bestimmungen enthalten sind, deren Fernhaltung im Interesse der Aufrechthaltung und Fortbildung der engen Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich und dem Zollverein die kaiserliche Regierung bevorwortet hatte.

Die Zollbegünstigungen, welche diese Verträge Frankreich gewähren, sind von solcher Art, dass sie Oesterreich zu einer tiefgreifenden Reform des 1853 vereinbarten Zwischenzolltarifs für den Verkehr mit dem Zollverein nöthigen, und dass sie, entgegen dem Zwecke und Wortlaut des Vertrages vom 19. Februar 1853 und ungeachtet die kaiserliche Regierung niemals ihre Geneigtheit verläugnet hat, zu zeitgemässen Fortschritten der Handelspolitik die Hand zu bieten, alle Möglichkeit der Fortbildung des Februar-Vertrages und der Zoll-einigung zwischen Oesterreich und dem Zollvereine abschneiden. — Selbst für



No. 426. (VII.)  
Oesterreich,  
7. Mai  
1862.

die blosse Fortsetzung dieses Vertrages entfiel im Falle der Genehmigung des preussisch-französischen Abkommens jeder Grund und Zweck, da alsdann keiner der beiden Zollkörper dem anderen Begünstigungen einräumen könnte; der Zollverein nicht, weil er sich dieses Rechtes grundsätzlich begeben und weil die allgemeinen vereinsländischen Zölle weit geringer sein würden, als es jetzt die Begünstigungs-Zölle sind — Oesterreich nicht, weil Zugeständnisse an den Zollverein mit Rücksicht auf dessen niedrige Aussenzölle nur durch die Annahme eines gleichen Freihandelstarifs für Oesterreich ermöglicht werden könnten. Im Augenblicke des Abschlusses des Vertrages mit Frankreich von Seiten des Zollvereins und der Verlängerung des Zollvereins auf solcher Grundlage wäre daher Oesterreich von dem übrigen Deutschland in handelspolitischer Beziehung factisch und principiell losgetrennt.

Die königlich preussische Regierung hat in dem Erlasse des Grafen von Bernstorff an den Freiherrn von Werther vom 7. April die Ansichten dargelegt, welche sie bei Würdigung der österreichischen Anliegen geleitet haben. Ihre Ausführungen machen es dem kaiserlichen Cabinet zur Pflicht, sowohl Preussen als den andern Zollvereinsstaaten gegenüber, mit welchen Oesterreich den Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 geschlossen hat und an welche nun die Aufforderung herantritt, sich an einem solchen Vertrage zu betheiligen, welcher dem ausgesprochenen Zwecke jener früheren Vereinbarung geradezu entgegen ist und deren spätere Auflösung, so wie schon jetzt deren wesentliche Schmälerung zur unabweislichen Folge hat, seine wesentlich verschiedene Auffassung der Sachlage unumwunden auszusprechen.

Graf Bernstorff stellt unter den Motiven, durch welche die königliche Regierung zum Abschlusse des Vertrages mit Frankreich bestimmt wurde, nicht die von Frankreich zugestandenen Verkehrserleichterungen, sondern die unabhängig von demselben eingetretene Nothwendigkeit einer Reform des Zollvereinstarifs voran. Allerdings liegt am Tage, dass Frankreichs Einräumungen allein nicht ausreichen, um den Abschluss der Berliner Vereinbarungen zu erklären.

Wenn man die Zugeständnisse, die Preussen an Frankreich macht, mit jenen vergleicht, die es als Entgelt von Frankreich erhält, und hierbei, wie ein sachgemässes Urtheil fordert, lediglich die Zustände, die durch dieselben beiderseits hergestellt werden, berücksichtigt, so wird es jedermann nur zu klar, dass Preussen nicht durch die Grösse der gewonnenen Handelsvortheile zu dem Vertrage mit Frankreich bestimmt werden konnte. Die Zollermässigungen im beiderseitigen Verkehr treffen vorzugsweise die feinen Waaren, in denen Frankreich auf dem Weltmarkt unstreitig den Vorrang behauptet, bei jenen des gemeinen Verkehrs sind sie geringer im Ausmasse, und wo der Zollverein ein oder höchstens zwei höchst gering bemessene Gewichtszölle hat, erhöht Frankreich allgemach je nach der Feinheit der Waare seine Zölle zu höchst bedeutender Höhe, oder weiss durch nicht unbedeutende Werthzölle die Erzeugnisse des Zollvereins entsprechend zu treffen. Ebenso ist der Vertrag zum Schutze des geistigen Eigenthums bei der jetzigen Geschmacks- und Verkehrsrichtung fast ausschliesslich auf den Vortheil Frankreichs berechnet. Im Schiffahrtsvertrage gesteht der Zollverein den französischen Schiffen die volle Gleichheit mit den einheimischen

zu, während Frankreich den Schiffen des Zollvereins diese Gleichstellung nur für die directe Fahrt einräumt. Endlich findet man selbst da, wo für den ersten Anblick eine grössere Gleichheit zu herrschen scheint, dass Preussen dasjenige unbedingt und unbeschränkt gewährt, was Frankreich an mannigfache Voraussetzungen und Bedingungen bindet. Wir erinnern an die vielen chemischen Producte, deren zollbegünstigte Behandlung in Frankreich an die Aufhebung der inneren Besteuerung der aus Kochsalz gewonnenen chemischen Stoffe geknüpft ist, an die Abhängigkeit mancher anderer Zollbegünstigungen von dem Bestande und Ausmasse der französischen Ausfuhrprämien und von der Beibringung von Ursprungsbestätigungen und Preisfacturen.

No. 426. (VII.)  
Oesterreich,  
7. Mai  
1862.

Auch das ist richtig, dass der Tarif des Zollvereins einer Reform dringend bedurfte. Er hat seit seinem Bestande bloss einzelne Nachbesserungen und Einschaltungen oder Weglassungen ohne durchgreifende Umarbeitungen erfahren, wodurch die Oekonomie des Ganzen gelitten hat. Seine allzstarre Einfachheit verhinderte die Zölle dem Werthe der Waaren entsprechend abzustufen, und hierdurch kam es, dass derselbe Satz, welcher für die feinen und feinsten Waaren nicht bloss der Industrie keinen Schutz, sondern selbst den Finanzen nicht den entsprechenden Ertrag gewährte, für die Waaren des gemeinen Verkehrs sich beinahe als prohibitiv und jedenfalls als viel zu hoch darstellte.

Allein trotz der bereitwilligsten Anerkennung dieser Sachlage ist die kaiserliche Regierung ausser Stande, aus derselben sich zu erklären, warum der Tarifreform, zu welcher, wie Graf Bernsorff erwähnt, die Zustimmung der anderen Vereinsstaaten im Principe gesichert war, ein Vertrag mit Frankreich vorausgehen musste, und warum trotz des Bewusstseins der Nothwendigkeit jener Reform das wiederholte Anerbieten und Andringen Oesterreichs, mit ihm gemeinsam zu einer Reform der Aussentarife zu schreiten, von Preussen stets mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden ist. Allerdings in jene Herabsetzung der ohnehin bereits allzuniedrigen Sätze des Zollvereins für die feinsten Waaren auf das durch den preussisch-französischen Vertrag bedingte Mass und den dadurch unvermeidlichen Untergang zahlreicher Zweige der Industrie wäre Oesterreich nicht eingegangen.

Am 29. März d. J., also gerade an dem Tage, wo der Vertrag mit Frankreich in Berlin zum Abschluss gelangte, hat Hr. Minister v. d. Heydt an das kaiserliche Finanzministerium sich mit dem Ersuchen gewendet, mit dem Zollverein gemeinschaftlich den Einfuhrzoll auf Kaffee erhöhen zu wollen. Es war vielleicht etwas auffallend, in einem Augenblicke, wo man die Einfuhrzölle des Zollvereins für Manufacte auf die den Zollinteressen Oesterreichs gefährlichste Weise einseitig ermässigte, von Oesterreich zu verlangen, dass es zur Sicherung der Interessen des Zollvereins sich mit ihm zur Erhöhung des Einfuhrzolles vereinige, und Oesterreich konnte auch mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche der Kaffee als Genussmittel selbst der wenig bemittelten Volksklassen erlangt hat, und den schon jetzt kaum zu bewältigenden Schmuggel von der Grenze gegen Sardinien her auf jenes Ansinnen nicht eingehen, allein der letztere stellt ausser allen Zweifel, dass der Finanzminister Preussens sich der Einbusse, welche der neue Ver-